

N<sup>o</sup>. 99.

## Decret an die Stände,

mehrere auf das Brandversicherungswesen sich beziehende Vorlagen  
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 1. Februar 1868.

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, den getreuen Ständen anbei

1. das Gesetz vom 23. August 1862, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, behufs der von der Ständeversammlung bei der Enbloc-annahme sich vorbehaltenen, jedoch mit ständischer Zustimmung bisher ausgesetzt gebliebenen Revision, ingleichen
2. den Entwurf einer Novelle zu diesem Gesetze nebst dazu gehörigen Motiven, worin Vorschläge zur Erledigung verschiedener kundgegebener Wünsche und Ausstellungen enthalten sind, vorlegen, endlich aber
3. den in Gemäßheit § 50 des Gesetzes vom 23. August 1862 zunächst über die Verwaltung der Immobilien-Brandversicherungscasse in der abgelaufenen dreijährigen Periode 1864 bis mit 1866 abzufassenden, jedoch diesmal auf die Verwaltung der Landesanstalt im Allgemeinen ausgedehnten und von der Brandversicherungscommission bearbeiteten Bericht nebst Beilagen sub A., B., C. und D.

zugehen zu lassen.

Seine Königliche Majestät, Allerhöchst Welche zu 1 und 2 der nach vorgängiger Berathung abzugebenden verfassungsmäßigen Erklärung entgegensehen, verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 24. Januar 1868.

Johann.



Hermann von Rostitz-Wallwitz.